

**Neuerordnung der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale), in der Fassung der öffentlichen Auslegung v. 07.02. – 07.03.2011
Stellungsnahmen der Bürger,**

Register Nr. / Name/ Anschrift des Bürgers	Datum der Stellung- nahme/ ein- gegangen	Inhalt	Abwägung
1.	25.01.2011/ 02.02.2011	<p>1. und 2. Stellungnahme zum Baumbestand auf dem Südfriedhof</p> <p>3. - Genehmigungsverfahren sollen gelockert werden; - A/E-Pflanzungen müssen für den Veranlasser vertretbar sein;</p> <p>- in privaten Wohngrundstücken soll die Fällung von Bäumen genehmigungsfrei möglich sein.</p>	<p>Zu 1. und 2. Gehört nicht zum Verfahren, deshalb erfolgt eine Übergabe der Stellungnahme an das GFA</p> <p>Zu 3. Die gewünschte „Lockerung“ der Vorschriften der Baumschutzsatzung ist bereits durch die Herausnahme der Nadelbäume und Neophyten aus der Baumschutzsatzung eingetreten.</p> <p>Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Ein vollständiger Verzicht des Baumschutzes auf Privatgrundstücken würde dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen und ist fachlich nicht begründbar.</p>
2.	30.01.2011/ 09.02.2011	<p>1. Eigenheimgrundstücke und solche mit nur 2 – 3 Wohnun- gen sollen in § 2 von der BSchS ausgenommen werden. Der Nutzen aus Bäumen ist Sache Aller, die Verantwortung für Bäume oft ausschließlich in privater Hand, Das wider- spricht dem Gleichheitsanspruch des Grundgesetzes. Forderung, dass jeder sein unmittelbares Wohnumfeld nach eigenen Vorstellungen gestalten kann.</p>	<p>Wenn Bäume auf Privatgrundstücken vom Schutz der BSchS ausgenommen wären, würde die Satzung in weiten Teilen ihre Ziele verfehlen.</p> <p>Wie in verschiedenen Urteilen (z. B. hess. VGH, OVG Berlin- Brandenburg, BVerwG) bestätigt wurde, sind beschränkenden Bestimmungen einer Baumschutzsatzung eine verfassungs- rechtlich zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums. Wegen des Gleichheitsgrundsatzes ist es fachlich nicht zu begründen, warum Flächen bestimmter Eigentümer vom Schutz ausgenommen werden sollen. Soweit sie darauf abstellen, dass auf diesen Grundstücken kein Platz für Bäu- me wäre, ist dies mit Hinweis auf die gute Ausstattung mit Bäumen in Siedlungsteilen mit kleinen Grundstücken zu wi- derlegen. Richtig ist, dass dort auch öfter ungeeignete Arten angepflanzt wurden. Um hier ungewollte Härten zu vermei- den, sieht die Satzung eine Einzelfallprüfung vor. Ich verweise</p>

Register Nr. / Name/ Anschrift des Bürgers	Datum der Stellung- nahme/ ein- gegangen	Inhalt	Abwägung
		<p>Es ist unzumutbar, dass (bei Fällgenehmigungen) kostenpflichtiges Verwaltungshandeln auf den Eigentümer übertragen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für kleine Grundstücke sind Sonderbetrachtungen notwendig - Sind alle Triebe geschützt, darf man auch nicht den dauernden Trieb abschneiden? - Kronentrauffläche soll definiert werden 	<p>z. B. auf § 8 (2) Ziff. 5: Hiernach kann eine Fällgenehmigung erteilt werden, wenn die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde. Die Kosten müssen sich nach der Verwaltungskostensatzung richten, hier besteht kein Ermessen.</p> <p>Sonderfälle, wie z. B. kleine Grundstücksgrößen, können in einer Einzelfallbewertung am besten berücksichtigt werden.</p> <p>Wenn die Pflege und Entwicklung es erfordern oder das Lichtraumprofil hergestellt und erhalten werden soll sind Schnittmaßnahmen freigestellt (siehe § 7).</p> <p>Die Kronentraufe ist bereits als Definition eingeführt. Offensichtlich lag Ihnen nicht die letzte Fassung der BSchS vor.</p>
3.	21.02.2011/ 23.02.2011	Begrüßt die Herausnahme von Nadelbäumen aus der BSchS. Keine weiteren Hinweise	Keine Abwägung notwendig
4.	24.02.2011/ 25.02.2011	Begrüßt, dass der Entwurf der BSchS in § 7 notwendige Fällungen eher zulässt, da in vielen Fällen die Nutzung eines Grundstückes bei Erhalt eines Baumes unverhältnismäßig eingeschränkt war.	Keine Abwägung notwendig
5.	28.02.2011/ 07.03.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Es soll geprüft werden, private Grundstücke grundsätzlich aus der Satzung auszunehmen, wenn dies nicht sinnvoll erscheint sollen Grundstücke unter 1000 m², mindestens aber unter 500 m² ausgenommen werden - Für besonders seltene oder aus anderen Gründen erhaltenswerte Bäume kann eine Sonderregelung aufgenommen werden 	<p>Wenn Bäume auf Privatgrundstücken vom Schutz der BSchS ausgenommen wären, würde die Satzung in weiten Teilen ihre Ziele verfehlen. Eben wegen des Gleichheitsgrundsatzes ist es fachlich nicht zu begründen, warum Flächen bestimmter Eigentümer vom Schutz ausgenommen werden sollen. Soweit sie darauf abstellen, dass auf diesen Grundstücken kein Platz für Bäume wäre, ist dies mit Hinweis auf die gute Ausstattung mit Bäu-</p>

Register Nr. / Name/ Anschrift des Bürgers	Datum der Stellungnahme/ eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> - Nachpflanzungen sollen nicht in teurer Ballenware, sondern i.d.R. als Viertelheister verlangt werden - Baumschulware soll nicht generell verlangt werden - Dem Schutz der Baumschutzsatzung sollen Bäume erst mit einem Umfang von 80 cm unterliegen 	<p>men in Siedlungsteilen mit kleinen Grundstücken zu widerlegen. Richtig ist, dass dort auch öfter ungeeignete Arten angepflanzt wurden. Um hier ungewollte Härten zu vermeiden, sieht die Satzung eine Einzelfallprüfung vor. Ich verweise z. B. auf § 8 (2) Ziff. 5: Hiernach kann eine Fällgenehmigung erteilt werden, wenn die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Verfahren wird die Anzucht geeigneter Ersatzbäume durch den Eigentümer neu eingefügt.</p> <p>Die Anregung wird entgegengenommen. Hierüber wird im weiteren Verfahren durch den Stadtrat entschieden.</p>
6.	08.03.2011/ 09.03.2011	<p>Zu § 1: Standortgerecht und heimisch als Schutzzweck. Stadtbäume dienen dem Allgemeinwohl.</p> <p>Zu § 2: Inwieweit können bebauungsplanfreie Areale hinsichtlich Anpflanzungen involviert werden? Warum soll ohne Begründung die Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>, Heimat Südeuropa) unter Schutz stehen?</p> <p>Zu § 3: Der Stammumfang in einem Meter Höhe sollte mindestens 80cm. betragen.</p> <p>Zu § 5. 1. : Zusatz: Bäume im Sinne von §3.</p>	<p>Im städtischen Bebauungszusammenhang sind andere Kriterien für die Baumartenwahl, wie Resistenz gegenüber Luftschadstoffen und der größeren Trockenheit maßgeblich.</p> <p>Der Geltungsbereich der BSchS erstreckt sich auch auf bebauungsplanfreie Areale. Vom Schutz ausgenommen sind Obstbäume in umfriedeten Grundstücken. Die Esskastanie wird hier nicht als typischer Obstbaum angesehen und steht deshalb wie alle übrigen Laubbäume unter Schutz.</p> <p>Eine Erweiterung des Schutzmaßes auf 80 cm Stammumfang ist wegen der widerstreitenden Interessen nicht vorgenommen worden. Vielmehr sollte ein einheitliches, bisher schon verwendetes und deshalb bekanntes Maß verwendet werden.</p> <p>Der Einspruch ist nicht notwendig, da Bäume im § 3 als Schutzgegenstand definiert worden sind.</p>

Register Nr. / Name/ Anschrift des Bürgers	Datum der Stellungnahme/ eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<p>Zu § 6: Das Entfernen von Totästen bzw. angebrochenen Ästen sollte problemlos erlaubt sein.</p> <p>Zu § 7.1: Die Nachpflanzung sollte festgeschrieben werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">2: Für mich unklar : „verbotene Handlungen“.</p> <p>Zu § 7.4.: Wenn ein Dritter (Nachbar z.B.) antragsberechtigt sein sollte: Wer trägt dann die Kosten für den Antrag und den Ersatz?</p> <p>Zur Anlage 1: Sind dies nur Empfehlungen? Die im Text geschützte Eibe, Edelkastanie... ist als Nachpflanzungsempfehlung nicht dabei.</p> <p>Was ist, wenn als Nachpflanzung eine Konifere gesetzt wird, die dann in der neuen Satzung nicht schützenswert ist?</p> <p>Bitte direkten Hinweis auf Fäll- Schnittzeiten konkret aufnehmen...</p> <p>Der alte Baumbestand kann jetzt – vorher auch - also verrotten, ohne dass Nachpflanzungspflicht besteht...ich denke gerade an viele Rotdornpflanzungen aus den 30ger Jahren, die sich derzeit verabschieden.</p>	<p>Das Entfernen von toten oder gebrochenen Ästen ist freigestellt worden, da es gehört zur Pflege (siehe § 4 Begriffe).</p> <p>Es ist mehrfach gerichtlich festgestellt worden, dass für Bäume, die die Schutzwürdigkeit eingebüßt haben, keine Ersatzpflanzungen verlangt werden dürfen. Dies wird als nicht angemessen angesehen.</p> <p>Verbotene Handlungen sind die in § 6 genannten Tätigkeiten, hier ist z.B. der Rückschnitt von Starkästen gemeint.</p> <p>Der Antragsteller trägt die Kosten, soweit die Schiedsparteien sich nicht anderweitig geeinigt haben oder das Gericht etwas anderes festgelegt hat. Ersatzpflanzungen werden wohl kaum festzulegen sein, da es sich in aller Regel um den Rückschnitt des Überhanges handelt (§ 910 BGB). Dieser kann eine der verbotenen Handlungen im Sinne § 6 BSchS sein.</p> <p>Die in der Anlage 1 genannten Baumarten sind die hier heimischen Arten. Sie werden im § 9 (1) im Außenbereich festgeschrieben und soweit sie geeignet sind sonst zur Anpflanzung empfohlen.</p> <p>Koniferen sind, da sie nicht mehr unter Schutz stehen, zukünftig als Ersatzbaum nach § 9 (1) nicht zugelassen.</p> <p>Über die gesetzlich zulässige Schnittzeit wird gesondert, außerhalb der Satzung informiert.</p> <p>Siehe oben.</p>

Register Nr. / Name/ Anschrift des Bürgers	Datum der Stellungnahme/ eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<p>Was wäre, wenn man einen Maßstab für einen sinnvollen standortgerechten/heimischen Baumbestand pro Grundstück aufnehmen könnte: Vorschlag: pro 200 qm Grundstück ein Baum.</p>	<p>Da die tatsächliche Wirkung von Bäumen auf einem Grundstück von vielen gegensätzlich wirkenden Faktoren abhängt, kann ein Koeffizient nicht weiter helfen. Die Grundstücksnutzung kann z. B. von einer einzelnen beeinträchtigt sein, während 5 kleinkronige Bäume diese Wirkungen nicht entfalten. Ebenso sind Abstandsmaße nicht wirklich hilfreich. Es ist also immer eine Bewertung im Einzelfall vorzuziehen.</p> <p>Der Stellungnahme liegt offensichtlich die gegenwärtig gültige BSchS zu Grunde. Der Einwand dürfte sich mit Hinweis auf die vorgeschlagenen Regelungen des § 9 erledigt haben.</p>
7.	11.03.2011/ 16.03.2011	<p>Die bisherige Baumschutzsatzung fand er kontraproduktiv, die Berechnung des Baumwertes und der abgeleiteten Strafen und Folgemaßnahmen für den Bürger absurd und nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Dem Hinweis ist gefolgt worden. Sowohl bei Fällungen zur Bestandspflege und wenn das Grundstück auch nach der Fällung ausreichend mit Bäumen bestanden ist, kann zukünftig von einer Ersatzpflanzung abgesehen werden.</p> <p>Wegen des Gleichheitsgrundsatzes ist es fachlich nicht zu begründen, warum auf Flächen bestimmter Eigentümer ein geringerer Schutzanspruch besteht. Es ist jedoch bereits jetzt versucht worden, die Eigentümer zu entlasten und weitere Ausnahmemöglichkeiten zu schaffen. Ich verweise z. B. auf § 8 (2) Ziff. 5: Hiernach kann eine Fällgenehmigung erteilt werden, die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde.</p>
8.	12.03.2011/ 14.03.2011	<p>In § 7 sollte eine Regelung zur Befreiung von Ersatzmaßnahmen beinhalten, da ansonsten der Baumeigentümer bestraft würde.</p> <p>Generell sollte man ev. die Satzung in Wohngrundstücken noch moderater fassen, um gegenteilige Wirkungen (frühzeitiges abholzen der Bäume, keine Neupflanzung) zu verhindern</p>	<p>Der Grundstückseigentümer wird durch die Bestimmungen des BKleingG in der wirtschaftlichen Verwertbarkeit seines Grundstücks erheblich behindert. Dies ist jedoch nur zu rechtfertigen, wenn die Nutzung der Parzellen der Kleingärten gesetzeskonform erfolgt. Gemäß</p>
9.	12.03.2011/ 15.03.2011	<p>In § 2 sollen die Parzellen der Kleingartenanlagen nicht vom Geltungsbereich ausgenommen werden.</p>	<p>Der Grundstückseigentümer wird durch die Bestimmungen des BKleingG in der wirtschaftlichen Verwertbarkeit seines Grundstücks erheblich behindert. Dies ist jedoch nur zu rechtfertigen, wenn die Nutzung der Parzellen der Kleingärten gesetzeskonform erfolgt. Gemäß</p>

Register Nr. / Name/ Anschrift des Bürgers	Datum der Stellungnahme/ eingegangen	Inhalt	Abwägung
10.	14.03.2011/ 15.03.2011	<p>- Die Satzung soll andere Gehölze mit einbeziehen</p> <p>- Das Grünflächenamt der Stadt schneidet Gehölze in Grünflächen, häufig mit der Begründung „Gefahr im Verzug, Verkehrssicherheit“. Dem GFA soll vorgeschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • , Kriterien für diese Gefahren zu benennen, • Fällungen rechtzeitig anzukündigen • Gründe nachvollziehbar offenzulegen • Für Einsprüche ein geregeltes Verfahren zu schaffen, ... und dem Beschwerdeführer ein Ergebnis mitzuteilen. <p>- Bäume sind fachgerecht zu schneiden</p> <p>- Die gängige Praxis Sträucher 20 cm über dem Erdboden zu schneiden ist zu unterlassen</p>	<p>der Rechtsprechung muss die kleingärtnerische Nutzung der Gärten einer Anlage überwiegen. Da die großkronigen (hochstämmigen) Obstbäume und Waldbäume (nicht Obstbäume) die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen bzw. nicht zur kleingärtnerischen Nutzung gehören, würde deren Schutz in Kleingärten zu erheblichen Konflikten führen können. Kleingärten sind deshalb vom Schutz der Baumschutzsatzung ausgeschlossen worden.</p> <p>Dem Vorschlag, die BSchS in eine Gehölzsatzung zu ändern, wird nicht gefolgt. Nach Auffassung der Verwaltung ist der Bestand an Sträuchern im Satzungsgebiet nicht gefährdet, die Eingriffe in die Eigentumsrechte werden deshalb als unverhältnismäßig angesehen.</p> <p>Ihre Hinweise können in diesem Verfahren nicht geprüft werden.</p> <p>Mit diesem Ziel wurden die Verbote und Freistellungen neu formuliert und begrifflich definiert.</p> <p>Das „auf Stock setzen“ ist eine Aufwand minimierende aber zulässige Pflegemaßnahme, die von der Naturschutzbehörde nur zeitlich eingeschränkt, aber nicht unterbunden werden kann.</p> <p>Dies ist nicht möglich.</p>

Register Nr. / Name/ Anschrift des Bürgers	Datum der Stellungnahme/ eingegangen	Inhalt	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> - Die UNB bekommt das Recht gegen Entscheidungen des GFA zu intervenieren - Die Einwohner sollen vor der „Gestaltung“ von Grünflächen bereits in der Planungsphase informiert und einbezogen werden. - Änderung bzw. Neufassung der Baumschutzsatzung sind im Internet auf Halle.de zu veröffentlichen und Stellungnahmen per E-Mail oder Online Formular zu ermöglichen. - Tannen sind im Stadtgebiet erhaltenswert, da die Bäume standsicher und selten sind. 	<p>Ihr Wunsch wird dem Stadtplanungsamt übermittelt.</p> <p>Ihrem Anliegen wird zukünftig entsprochen.</p>
11.	14.02.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Warum sind Zitterpappeln geschützt, Hybridpappeln dagegen nicht? 	<p>Nadelbäume sind im Stadtgebiet vom Schutz ausgenommen worden, da diese nicht standortgerecht und nach Einschätzung der Verwaltung nicht im Bestand gefährdet und deshalb nicht schutzbedürftig sind.</p> <p>Die nicht-heimischen Pappeln bieten den heimischen Tieren nur wenig Lebensgrundlage, stehen aber in Konkurrenz zu den zu fördernden einheimischen Baumarten. Individuendichte und Artenzahl von Vögeln gehen zum Beispiel in einem Bestand aus Hybrid-Pappeln stark zurück, das Laub dieser Bäume kann nicht oder nur von wenigen Arten verwertet werden, und sie stehen in Standortkonkurrenz. Zusätzlich werden z. T. erhebliche Schäden durch weitreichende Wurzelaufläuffer verursacht. Sie werden deshalb im Gegensatz zu den einheimischen Arten als nicht schutzwürdig angesehen.</p> <p>Wegen des Gleichheitsgrundsatzes ist es fachlich nicht zu begründen, warum auf Flächen bestimmter Eigentümer ein geringerer Schutzanspruch bestehen soll. Die Baumschutzsatzung würde damit in weiten Teilen der Stadt nicht gelten. Deshalb ist ein alternativer Weg gegangen worden. In einer Bewertung im Einzelfall können in bestimmten Härtefällen Fällgenehmigungen erteilt werden, z. B. auf § 8 (2) Ziff. 5:</p>
12.	28.02.2011	<p>Unter Bezugnahme auf einen Widerspruch aus dem Jahre 2009 wird verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäume im Siedlungsbereich vom Schutz der Baumschutzsatzung analog der Parzellen der Kleingartenvereine auszunehmen. 	

Register Nr. / Name/ Anschrift des Bürgers	Datum der Stellung- nahme/ ein- gegangen	Inhalt	Abwägung
13.	04.3.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung wir Nr. 12. - Siehe auch Registernummer 8. 	<p>Hiernach kann eine Fällgenehmigung erteilt werden, die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde.</p> <p>Siehe oben</p>
14.	23.02.2011	<ul style="list-style-type: none"> - In der Baumschutzsatzung sei nicht klar geregelt, welchen Abstand vom Haus ein Baum haben sollte. 	<p>Ob ein Baum tatsächlich ein Problem für die bausubstanz darstellt, oder die Belichtung von Wohn- und Arbeitsräumen erheblich beeinträchtigt, kann nicht mit starren Abstandsregeln beurteilt werden, sondern hängt von vielen anderen Faktoren, wie Himmelsrichtung, Baumhöhe, Kronenform und – dichte ab. Deshalb ist in der Baumschutzsatzung eine Bewertung im Einzelfall vorgesehen worden.</p> <p>Keine Abwägung notwendig</p>
15.	09.02.2011	Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.	
16.	09.02.2011	Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen, hat nur Einsicht genommen und sich über das Verfahren informiert.	Keine Abwägung notwendig
17.	25.02.2011	Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen, hat nur Einsicht genommen und sich über das Verfahren informiert.	Keine Abwägung notwendig
18.	04.03.2011	Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen, hat nur Einsicht genommen und sich über das Verfahren informiert.	Keine Abwägung notwendig